

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	84 (1987)
Heft:	7
Artikel:	Ein Kreisschreiben des Delegierten für Flüchtlingswesen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Schlussbilanz ging Andrea Ferroni in subtiler Weise auf das aktuelle Thema «Individualisieren – Gedanken zu einem strapazierten Begriff» ein. Das Referat wird in einer kommenden Nummer der ZöF publiziert.

p. sch.

Anwendung von Artikel 8a der Asylverordnung

Ein Kreisschreiben des Delegierten für Flüchtlingswesen

In einem Kreisschreiben des Delegierten für das Flüchtlingswesen, Peter Arbenz, das den Fürsorgedirektionen der Kantone zuging, wird die Anwendung von Artikel 8a der Asylverordnung(Vo) resp. die Aufteilung der Zuständigkeit für Fürsorgefälle zwischen Bund und Kantonen festgeschrieben. Wir veröffentlichen an dieser Stelle den wesentlichen Inhalt des erwähnten Kreisschreibens vom 20.3.87.

p. sch.

Am 1. Januar 1987 ist die Neuregelung der Fürsorgezuständigkeit für nieder gelassene Flüchtlinge in Kraft getreten (Artikel 31 AsylG). Bereits vor zwei Jahren wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantone (SKöF), dem Delegierten für das Flüchtlingswesen, der Fürsorgedirektorenkonferenz und der Hilfswerke gebildet, um die Umsetzung der erwähnten Bestimmungen in die Praxis vorzubereiten und zu koordinieren.

Die Arbeitsgruppe hat sich in den letzten Sitzungen insbesondere mit praktischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung, wie sie Artikel 8a vorsieht, hinsichtlich der Fürsorgezuständigkeiten stellen, befasst. Gestützt hierauf wird folgende Regelung getroffen.

1. Betroffener Personenkreis

Von Artikel 8a, Absatz 1 werden folgende Personen erfasst:

1.1 Behinderte, die im Rahmen eines Sonderprogrammes des HCR's in die Schweiz aufgenommen wurden, unabhängig davon, ob sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung minderjährig oder erwachsen sind, und ob sie in einer Familie oder in besonderen Anstalten leben.

1.2 Personen, die bei ihrer Aufnahme in die Schweiz im Rahmen von Flüchtlingsgruppen behindert waren und deshalb nicht finanziell unabhängig sein können. Unbeachtlich ist dabei, ob sie in einer Familie oder in einer besonderen Anstalt leben.

1.3 Betagte Personen, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Rahmen einer Flüchtlingsgruppe oder am 1. Januar 1987 das 60. Altersjahr überschritten haben und dauernder Unterstützung oder im Einverständnis mit dem Delegierten des Flüchtlingswesens dauernder Betreuung bedürfen. Unbeachtlich ist dabei, ob sie in einer Familie oder in besonderen Altersheimen wohnen.

1.4 Alleinstehende Kinder und unbegleitete Jugendliche, die ohne einen Elternteil in der Schweiz sind, unabhängig davon, ob sie selbständig oder in besonderen Anstalten leben.

1.5 Die in Artikel 8a, Absatz 1 lit. b der Verordnung genannten Flüchtlingsgruppen, die gestützt auf Beschlüsse des Bundesrates oder des Departementes Aufnahme fanden.

2. Unterstützungszuständigkeit

2.1 Leben in einem Haushalt Flüchtlinge, die unter Artikel 8a der Verordnung fallen, mit anderen Familienangehörigen zusammen, so werden die Kosten von Unterstützungen, die nicht durch die bestimmten Bedürfnisse eines Familiengliedes verursacht werden, nach Köpfen zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt.

2.2 Gleichermaßen gilt, wenn Familienangehörige mit und ohne Niederlassungsbewilligung in einem Haushalt leben (z. B. im Falle einer Familienzusammenführung oder wenn einem Familienangehörigen die Niederlassung verweigert wird).

2.3 Der in Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG) festgelegte Grundsatz der Teilung nach Kopfquoten, verbunden mit dem Kausalitätsprinzip, findet sinngemäss Anwendung (vergleiche hierzu W. Thomet, Kommentar zum ZUG, Bern 1979).

3. Betreuungszuständigkeit

3.1 Im Sinne einer einheitlichen Fürsorgezuständigkeit ist die Betreuung von Familienangehörigen, die im gleichen Haushalt wohnen, jedoch in unterschiedliche Unterstützungszuständigkeiten fallen, durch eine einzige Fürsorgestelle sicherzustellen.

3.2 Wird in einer Familieneinheit eine Person, gestützt auf Artikel 8a der Verordnung, durch den Bund unterstützt, so verbleibt die Betreuungszuständigkeit für die ganze Familie, unter Vorbehalt von Ziffer 3.5, beim Hilfswerk.

3.3 Leben in einer Familieneinheit Personen mit und ohne Niederlassungsbewilligung zusammen, so verbleibt die Betreuungszuständigkeit für die ganze Familie beim Hilfswerk, sofern der Bedürftige oder mehr als ein Familienangehöriger keine Niederlassungsbewilligung hat.

3.4 Für die Betreuung von Flüchtlingen, die mit Schweizerinnen oder Schweizern verheiratet sind, ist die Betreuungszuständigkeit der Kantone gegeben.

3.5 Vorbehalten bleiben anderweitige zweckmässige Vereinbarungen zwischen Kantonen und Hilfwerken im Einzelfall.

3.6 Die Kosten, die den Hilfswerken aus der Betreuung von Personen, die in die Kategorien von Artikel 8a der Verordnung fallen, erwachsen (Strukturkosten), werden nach vom Bund aufgestellten Grundsätzen entschädigt. Überträgt ein Kanton den Hilfswerken Fürsorgeaufgaben, die in seine Betreuungs-

zuständigkeit fallen, so hat er die finanziellen Modalitäten mit den betroffenen Hilfswerken zu regeln.

4. Rückforderung von Darlehen

Die Kantone sind in keinem Fall verpflichtet, sich mit der Rückzahlung von gewährleisteten Darlehen an Flüchtlinge zu befassen. Ist in einem Unterstützungsfall, der einem Kanton übertragen wird, ein Rückforderungsanspruch hängig, so teilt das Hilfswerk dies dem Delegierten mit, der die Rückforderung in der Folge geltend macht.

5. Meldepflicht

5.1 Wechsel in der Unterstützungszuständigkeit sind Bund und Kantonen zu melden. Dabei ist das von der eingangs erwähnten Arbeitsgruppe ausgearbeitete Formular «Fürsorge für anerkannte Flüchtlinge/Übertragung der Hilfszuständigkeit an den Wohnkanton» zu verwenden.

5.2 Im übrigen sind die Bestimmungen des ZUG über die Richtigstellung (Artikel 28), den Dienstweg und die kantonale Zuständigkeitsordnung (Artikel 29) sowie die Unterstützungsanzeige (Artikel 30 und 31) sinngemäss anzuwenden.

6. Abrechnung

6.1 Unterstützungskosten für die Fälle, die in der Zuständigkeit des Bundes bleiben, sind dem Delegierten durch separate Abrechnungen quartalsweise zu belasten.

6.2 Die Hilfswerke stellen dem ersatzpflichtigen Kanton für die geschuldeten Unterstützungskosten gesamthaft Rechnung.

6.3 Im weiteren findet Artikel 32 ZUG sinngemäss Anwendung.

7. Beschwerdeinstanz

Ist ein Kanton mit der Übertragung eines Unterstützungsfallen nicht einverstanden, so kann er diesen dem Delegierten unterbreiten. Dessen Verfügung kann mit Beschwerde angefochten werden.

Genügt die soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit?

In einem Grundsatzartikel (NZZ, Nr. 17, 22. Jan. 87) vertritt Prof. Dr. iur. Alfred Maurer, Zürich, die Auffassung, dass mit den Änderungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV, die am 1. Januar 1987 in Kraft getreten sind, pflegebedürftigen Personen, die in Heimen untergebracht sind, eine zusätzliche wirksame Hilfe gebracht werde. Die Darlegungen verdienen auch die Aufmerksamkeit unserer Leserinnen und Leser. p. sch.